

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 106/13 B

L 9 AL 72/09 (Bayerisches LSG)
S 7 AL 226/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer als Vorsitzenden, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2
 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit*, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen in der vorgelegten Beschwerdebegründung offensichtlich nicht, weil ihm weder die unmissverständliche Formulierung einer Rechtsfrage noch eindeutige und nachvollziehbare Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage zu entnehmen sind.
- 3
 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung zB des BSG andererseits und insoweit einen Widerspruch im Grundsätzlichen aufzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; SozR 4-1500 § 160a Nr 6; Beschluss des Senats vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B). Diese Anforderungen verfehlt der Beschwerdeführer ebenfalls.
- 4 Der Beschwerdeführer behauptet zwar, das angefochtene Urteil des LSG weiche von den Urteilen des BSG vom 2.3.2000 (B 7 AL 46/99 R - BSGE 86, 10 = SozR 3-3870 § 2 Nr 1) und vom 1.3.2011 (B 7 AL 6/10 R - BSGE 108, 4 = SozR 4-3250 § 2 Nr 4) ab. Er zeigt jedoch mit der Wiedergabe von Ausführungen des LSG einerseits und des BSG andererseits im Schriftsatz vom 10.10.2013 nicht schlüssig auf, dass das LSG dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen hätte. Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung wie auch dem angefochtenen Urteil



selbst ist vielmehr zu entnehmen, dass das LSG die genannten Entscheidungen des BSG durchaus zur Kenntnis genommen hat und der Rechtsauffassung des BSG auch gefolgt ist, jedoch in Anwendung der Rechtsprechung mit Hinweisen auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falls die Auffassung vertreten hat, der Kläger habe keinen Anspruch auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen iS des § 2 Abs 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt aber nicht schon dann vor, wenn das LSG Ausführungen des BSG in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben des BSG im Einzelfall nicht übernimmt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 5 Überdies werden der vom LSG zu beurteilende Sachverhalt und die Rechtsausführungen des LSG nicht vollständig dargestellt, so dass dem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend klar entnommen werden kann, inwiefern das angefochtene Urteil auf der behaupteten Abweichung beruhen könnte.
- 6 3. Soweit der Beschwerdeführer vor allem geltend macht, die Entscheidung des LSG sei im Ergebnis falsch, ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht schon deshalb gegeben sind, weil das LSG in der Sache unrichtig entschieden haben könnte (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr*).
- 7 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

